

**Stand: 1. Januar 2019**

**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes  
der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2018**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018( GV NRW S. 90), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90) und der §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer des Landes Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) vom 24.November 1992 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Oelde ist Trägerin einer Rettungswache. Sie nimmt die Aufgaben gem. §§ 6 und 9 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) wahr. Sie hält die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Warendorf erforderlichen Rettungsmittel und das notwendige Personal vor und führt die Einsätze durch.
- (2) Die Rettungswache führt Transporte von Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen unter Beachtung der gebotenen Vorsicht sowie erteilter ärztlicher Weisungen unter sachgemäßer Betreuung durch.

**§ 2  
Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

**§ 3  
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfahrt des Fahrzeuges vom jeweiligen Standort bei Übermittlung des Einsatzauftrages.  
Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.
- (2) Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkennnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem Kostenträger fest, so steht es der Stadt Oelde frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder bei Kostenträger einzuziehen. Die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner wird von der Zahlungspflicht nicht befreit, bis die Gebühr von dort entrichtet wurde.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:

- a) die Benutzerin/der Benutzer
- b) bei minderjährigen Benutzerinnen/Benutzern die Personen, denen diesen gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen die Unterhaltspflicht obliegt
- c) die Bestellerin/der Besteller von Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes, sofern er nicht in berechtigter Wahrnehmung der Interessen eines Dritten gehandelt hat
- d) die Person, die durch ihr Verhalten oder ihren körperlichen Zustand den Einsatz des Rettungsdienstes veranlasst hat, ohne Benutzerin/Benutzer zu sein

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 16.02.1981 außer Kraft.

## **Gebührentarif**

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18. Dezember 2018

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Oelde werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	220,00 €
1.2 Gebühr je km	3,00 €
je km ab dem 26. km	2,00 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	575,00 €
2.2 Gebühr je km	5,00 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
3. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)	
4.1 Grundgebühr	350,00 €
2.2 Gebühr je km	5,00 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
4. Einsatz eines Notarztes	420,00 €

5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer) Zuschlag für jeden weiteren Benutzer (Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	50 % der Nr. 1.1 oder 2.1
6. Wartezeiten für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	15,00 €
7. Desinfektion eines Fahrzeuges	30,00 €
8. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	30,00 €
9. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	30,00 €